

Landkreis Saale-Orla

Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Kindertagesstättenbedarfsplan 2010/2011



Erstellt: Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachbereich Jugend und Soziales
Jugendhilfeplanung
Fachdienst Wirtschaftliche Familienhilfe/Jugendamt
Kindertagesstättenfachberatung

Juni 2010

Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Kindertagesstättenbedarfsplan 2010/2011 Saale-Orla-Kreis

Kindertageseinrichtungen: 64

Plätze im Angebot: 3.636
(Rahmenkapazität)

Plätze entsprechend des Bedarfes: 3.185

Der Bedarf an Plätzen verteilt sich wie folgt:

- Plätze für Kinder bis zum zweiten Lebensjahr: 316
- Plätze für Kinder von 2 Jahren bis Schulanfang: 2.774
- Plätze für Hortkinder: 95

Im ermittelten Bedarf sind

in 4 integrativen Kindertageseinrichtungen
sowie einer heilpädagogischen Einrichtung
gemäß § 53 SGB XII 81

Kinder enthalten.

Kindertagespflegeplätze: 23

Hortbetreuung:

Grundschüler gesamt im SOK: 2.560

davon werden betreut:

in Horten 1.795

in Kindertageseinrichtungen 95

Im Saale-Orla-Kreis stehen entsprechend des angemeldeten Bedarfs ausreichend Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege zur Verfügung, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz für das Planungsjahr 2010/2011 gerecht zu werden.

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung

Sozialgesetzbuch VIII

(Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 6.7.2009)

Zweites Kapitel

DRITTER ABSCHNITT – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder

2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Drittes Kapitel

Zweiter Abschnitt - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Fünftes Kapitel

Vierter Abschnitt – Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz

(in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.02.2006)

Dritter Abschnitt – Träger der freien Jugendhilfe

§ 12 Beteiligung an der Planung

(1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sollen die davon berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an beteiligt werden. Die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die nach Kenntnis des Ausschusses von der Planung besonders betroffenen einzelnen Träger sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung im Bereich des Jugendamtes Arbeitsgemeinschaften und im Bereich des Landesjugendamtes Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen er mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. In den Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen insbesondere gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der

1. Jugendarbeit,
2. Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege,
3. ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Landesarbeitsgemeinschaften sollen außerdem gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der

1. Jugendsozialarbeit,
2. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
3. Heimerziehung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im zuständigen Jugendhilfeausschuss oder Landesjugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder Landesjugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.

Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2006)

Erster Abschnitt – Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines

§ 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist

ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird das nach Absatz 1 Satz 4 vorzuhaltende Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet ; Satz 1 gilt entsprechend.

Viertes Abschnitt – Finanzierung

§ 17 Bedarfsplanung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 2 zu gewährleisten. Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinde nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wahrnehmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinde die Einrichtungen sowie die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltenen Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.

(3) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit. Die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtung im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.

§ 18 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt. Im Falle einer Übertragung der Aufgaben auf einen Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband stehen diese in den nachfolgenden Bestimmungen des Wohnsitzgemeinden gleich.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebotes der Kindertagespflege in den Bedarfsplan.

(3) Bei Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 tragen die zuständigen Wohnsitzgemeinden die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.

(4) Bei Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Wohnsitzgemeinde den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung ist mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil, den die Wohnsitzgemeinde für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen.

(5) Für die Betreuung in Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den durch Elternbeiträge nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.

Anlage 2

Übersicht der Träger der Kindertagesstätten

Planungsraum Pöbneck

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
1	<u>Stadt Pöbneck</u>	Kindertagesstätte „Am Sonnenhügel“ Krietschenweg 34 07381 Pöbneck	Stadt Pöbneck Markt 1 07381 Pöbneck
2		<u>Ökumenischer Kindergarten</u> „Arche Noah“ Jenaer Straße 14 07381 Pöbneck	Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchplatz 13 07381 Pöbneck
3		<u>Kindertagesstätte</u> „Knirpsenland“ Dr. Wilhelm-Külz- Straße 37 07381 Pöbneck	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz
4		<u>Integrative Kindertagesstätte</u> „Wirbelwind“ Straße des Friedens 21 07381 Pöbneck	AWO Sozialmanagement gmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck
5		<u>Kindertagesstätte</u> „Kinderland“ Schlettweiner Steig 12 07381 Pöbneck	AWO Sozialmanagement gmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck
6		<u>Kindertagesstätte</u> „Villa Kunterbunt“ Straße des Friedens 47 07381 Pöbneck	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck
7		<u>Kindertagesstätte</u> „Regenbogenland“ Raniser Straße 5 07381 Pöbneck	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck
8		<u>Kindertagesstätte</u> „Pustebume“ Kurzackerstraße 12 07381 Pöbneck	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck
9	<u>Gemeinde Krölpa</u>	Kindertagesstätte „Zwergenland“ Talweg 2 07387 Krölpa	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
10	<u>VGS Ranis-Ziegenrück</u>	Kindertagesstätte „Burgspatzen“ Lindenstraße 20 b 07389 Ranis	Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla
11		<u>Kindertagesstätte</u> „Flohkiste“ Ortsstraße 114 b 07389 Peuschen	Gemeinde Peuschen Ortsstraße 114 a 07389 Peuschen
12		<u>Kindergarten</u> Crispendorf Ortsstraße 61 07924 Crispendorf	Gemeinde Crispendorf Ortsstraße 61 07924 Crispendorf
13		<u>Kindertagesstätte</u> „Purzelmäuse“ Plothental 3 07924 Ziegenrück	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz
14		VGS Oppurg	Kindertagesstätte „Pfiffikus“ Am Anger 1 07381 Bodelwitz
15	<u>Kindertagesstätte</u> „Haus der kleinen Spatzen“ Bahnhofstraße 4 07381 Oppurg		Gemeinde Oppurg Hauptstraße 6 07381 Oppurg
16	<u>Kindertagesstätte</u> „Zwergenland“ Dorfstraße 3 07381 Langenorla		Gemeinde Langenorla OT Kleindembach Jenaer Straße 18 07381 Langenorla
17	<u>Kindertagesstätte</u> „Zwergenland“ Ortsstraße 24 07381 Nimritz		Gemeinde Nimritz Ortsstraße 13 07381 Nimritz

Planungsraum Neustadt an der Orla

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
18	Stadt Neustadt an der Orla	Integrative Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ An der Körnerlinde 1 07806 Neustadt/Orla	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz
19		Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Am Rosenweg 1 07806 Neustadt/Orla	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pöbneck
20		Kindertagesstätte „Märchenland“ Auf dem Dohlenberg 5 OT Neunhofen 07806 Neustadt/Orla	Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck
21		Kindergarten Ströbwitz Ortsstraße 15 07806 Breitenhain	Gemeinde Breitenhain Ortsstraße 14 07806 Breitenhain
22		Kindergarten „Spatzennest“ Ortsstraße 26 07819 Linda	Gemeinde Linda Ortsstraße 26 07819 Linda
23		VGS Triptis	VGS Triptis Kindertagesstätte „Kinderparadies“ Am Postberg 07819 Triptis
24	Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ OT Oberpöllnitz Schulweg 2 07819 Triptis		Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla
25	Kindertagesstätte „Dreitzscher Frösche“ Zur Rothspitze 10 07819 Dreitzsch		Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla
26	Kindertagesstätte der Johanniter Unfallhilfe Bahnhofstr. 6 07819 Triptis		Johanniter Unfallhilfe e.V. LB Sachsen Anh./Thür. Kastanienstr. 2 07549 Gera
27	Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Ortsstraße 37 07819 Leubsdorf		Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck
28	Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Straße des Friedens 27 07819 Mittelpöllnitz		Volkssolidarität Pöbneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Straße 5 07381 Pöbneck
29	Kindertagesstätte		Gemeinde Schmieritz Ortsstraße 29

		<p align="center">„Abenteuerl and“</p> <p>Weltwitz Ortsstr. 5 07819 Schmieritz</p>	07819 Schmieritz
--	--	--	------------------

Planungsraum Schleiz

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
30	Stadt Schleiz	Integrativer Parkkindergarten Werner-Seelenbinder- Str. 1 07907 Schleiz	Lebenshilfe e.V. Augasse 10 07907 Schleiz
31		Evang. Kindertagesstätte August-Bebel-Straße 9 07907 Schleiz	Diakonie Stiftung Weimar-Bad Lobenstein gGmbH Bayrische Straße 13 07356 Bad Lobenstein
32		Kindergarten „Pffikus“ OT Oberböhmisdorf Lottoweg 10 07907 Schleiz	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz
33		Kindergarten „Regenbogenland“ Untere Kirchstraße 9 OT Möschlitz 07907 Schleiz	Lebenshilfe e.V. Augasse 10 07907 Schleiz
34	Stadt Tanna	Kindertagesstätte „Tannaer Zwergenland“ Am Gries 5 07922 Tanna	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Straße 1 07907 Schleiz
35		Kindergarten „Spatzennest am Wald“ Schilbach 20 07922 Tanna	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz
36		Kindergarten „Wirbelwind“ Zollgrün 87 07922 Tanna	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz
37	Stadt Hirschberg	Kindertagesstätte Friedrich-Fröbel-Str. 1 07927 Hirschberg	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pößneck
38	Stadt Gefell	Kindertagesstätte Obere Karlstraße 24 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz
39		Kindergarten Dobareuth 63 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz
40		Kindergarten Langgrün 29 b 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz

Anlage 3

Kindertagespflege 2010/2011

Im Saale-Orla-Kreis gibt es zum jetzigen Zeitpunkt 9 geprüfte Kindertagespflegestellen mit 23 Kindertagespflegeplätzen

	Kindertagespflegestellen	Kindertagespflegeplätze
Schleiz	1	3
VG Rennsteig	1	2
VG Oppurg	2	4
Neustadt/O.	1	2
VG Triptis	1	5
Pößneck	2	4
Saalburg-Ebersdorf	1	3

Anlage 4

Vergleich der Bedarfpläne 2003/2004 bis 2010/2011

Tageseinrichtungen

	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Anzahl der Einrichtungen	70	70	70	71	67	64	63	64
Platzkapazität	3604	3651	3695	3759	3674	3650	3687	3636
Platzbedarf gesamt	3161	3220	3171	3133	3101	3127	3174	3185
davon								
bis 2. Lebensjahr	172	166	170	120	155	260	319	316
2 Jahre bis Schulanfang	2920	2987	2936	2925	2839	2739	2768	2774
Grundschüler	69	67	65	88	107	128	87	95

Kindertagespflege

	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Kindertagespflegestellen	10	9	8	12	15	15	13	9
Kindertagespflegeplätze	10	12	15	25	31	31	30	23

Hortbetreuung

	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Grundschüler gesamt	2245	2507	2394	2671	2769	2649	2560	2580
davon								
Betreuung in Horten	950	977	1283	1432	1412	1474	1792	1795
Betreuung in KiTa	69	67	65	88	107	128	87	95